



AZ L-15.421-09/352

ANTRAG Nr. 10/16

nach § 17 GeschO

Betr.: **Vermögensgrundstock: Änderung der gesetzlichen Bestimmungen**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, § 71 Absatz 2 Nr. 2 der neuen Haushaltsordnung und § 70 Absatz 2 Nr. 2 der jetzigen Haushaltsordnung ersatzlos zu streichen und in § 71 der neuen Haushaltsordnung und § 70 der jetzigen Haushaltsordnung eine weitergehende Formulierung aufzunehmen, nach der auch zur Erfüllung laufender kirchengemeindlicher Aufgaben Entnahmen aus dem Vermögensgrundstock in einem bestimmten Umfang möglich sind.

Begründung:

Erfahrungsgemäß werden Schenkungen und Vermächtnisse den Kirchengemeinden zugedacht, um deren laufende kirchliche Arbeit finanziell zu unterstützen. Den Vermächtnisgebern und Schenkern ist die derzeit gültige Regelung unbekannt, dass eine allgemeine Zuwendung ohne besondere Zweckbestimmung dem Vermögensgrundstock zugeführt werden muss. Dies führt immer wieder zu großem Unverständnis und Ärger, da die derzeit gültige Regelung nicht mehr den heutigen Gewohnheiten des Fundraising entspricht, indem sie den Spenderwillen fragwürdig einseitig interpretiert.

Der demographische Wandel erfordert von den Kirchengemeinden laufende Anpassungen. Der Erhalt des Vermögens um jeden Preis ist auf diesem Hintergrund nicht mehr sachgerecht. Deshalb sollen zur Finanzierung kirchengemeindlicher Aufgaben auch Mittel des Vermögensgrundstocks ohne Wiederersatz in einem bestimmten Umfang eingesetzt werden können.

Ein möglicher Anhaltspunkt wäre z. B. der Rückgang der Gemeindegliederzahlen. Sinkt die Gemeindegliederzahl im Durchschnitt der letzten 3 Haushaltsjahre z. B. um 2 % können auch 2 % des Vermögensgrundstocks zur Finanzierung des Ergebnishaushalts eingesetzt werden. Alternativ käme auch ein Verzicht auf die Verzinsungspflicht des Vermögensgrundstocks in Frage. Dies hätte ähnliche Auswirkungen. Somit stünden den Kirchengemeinden höhere Mittel im Ergebnishaushalt zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Stuttgart, 24. Februar 2016

1. Ernst-Wilhelm Gohl
Dr. Harry Jungbauer
Eberhard Daferner
Götz Kanzleiter
Jutta Henrich

2. Wilfried Braun
Andreas Wündisch
Eva Glock
Dr. Karl Hardecker

3. Prof. Dr. Martin Plümicke
Sigrid Erbes-Bürkle
Peter Schaal-Ahlers
Martin Allmendinger